



Regierungsrat

Luzern, 3. Mai 2022

## STELLUNGNAHME ZU MOTION

**M 622**

Nummer: M 622  
Eröffnet: 21.06.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 03.05.2022 / Ablehnung wegen Erfüllung  
Protokoll-Nr.: 549

### **Motion Räber Franz und Mit. über Stopp der Diskriminierung unserer KMU im Beschaffungswesen**

Aktuell läuft im Kanton Luzern das Beitrittsverfahren zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB 2019). Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 8. Februar 2022 den Beitritt zur IVöB 2019 beschlossen. Dieser Beitritt muss noch vom Kantonsrat genehmigt werden, welcher auch noch das dazugehörige Einführungsgesetz zur IVöB 2019 (EGIVöB) verabschiedet (vgl. [B 102](#) vom 8. Februar 2022 zur Revision Beschaffungsrecht).

Die IVöB 2019 ist weitgehend mit dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) harmonisiert, welches per 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Das Bundesparlament hat im Rahmen der Schlussabstimmung die nicht abschliessende Aufzählung von möglichen Zuschlagskriterien in Artikel 29 Absatz 1 BöB mit den Zuschlagskriterien «unterschiedliche Preisniveaus» sowie «Verlässlichkeit des Preises» ergänzt. Mit der sogenannten «Preisniveau-Klausel» soll bezweckt werden, die schweizerischen Unternehmen (insbesondere KMU) gegenüber ausländischer Konkurrenz zu schützen. So sieht Artikel 29 Absatz 1 BöB vor, dass die Auftraggeberin «neben dem Preis und der Qualität einer Leistung, insbesondere Kriterien wie (...) die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird (...)» berücksichtigt. Da die damit verbundene Ungleichbehandlung ausländischer und einheimischer Anbieter mit den staatsvertraglichen Verpflichtungen als nicht vereinbar erachtet wurde, ergänzte das Bundesparlament Artikel 29 Absatz 1 BöB mit dem Zusatz «unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz».

Die Kantone haben zweimal die Aufnahme der «Preisniveau-Klausel» in die IVöB 2019 abgelehnt. Dies wurde mit praktischen und rechtlichen Bedenken begründet. So verursacht die Umsetzung der Preisniveau-Klausel für die Vergabestellen einen grossen bürokratischen Aufwand, da sie für die Feststellung des inländischen aber auch des ausländischen Preisniveaus branchen- oder sektorenspezifische Preisvergleiche heranziehen müssen. Die Anbieterinnen und Anbieter müssen die Wertschöpfungskette und die jeweiligen (prozentualen) Anteile an der Wertschöpfung gegenüber der Vergabestelle detailliert offenlegen, was im Übrigen durch die Vergabebehörden kaum überprüft werden könnte. Andererseits kann die Preisniveau-Klausel aufgrund des im Staatsvertrag verankerten Gleichbehandlungsgebots zwischen inländischen und ausländischen Anbieterinnen und Anbieter sowie des Diskriminierungsverbots nur im Binnenmarkt angewendet werden. Da die Vergabestellen beim freihändigen Verfahren und Einladungsverfahren die Anbieterinnen und Anbieter selber bestimmen, dürfte sich der Anwendungsbereich der Preisniveau-Klausel somit auf das offene Verfahren

im Binnenbereich beschränken, d.h. bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Auftragswert zwischen Fr. 250'000 und Fr. 350'000, bei Bauleistungen bei Auftragswerten zwischen Fr. 250'000 (Baunebenleistungen) bzw. Fr. 500'000 (Bauhauptgewerbe) und Fr. 8'700'000. Da der Auftragswert von Bauleistungen grundsätzlich anhand des Gesamtwerts aller für ein Bauwerk massgeblichen Bauleistungen bestimmt wird (sog. Bauwerksregel), fallen auch kleinere Beschaffungen rasch in den Staatsvertragsbereich, wenn sie Teil eines Gesamtprojekts sind.

Aufgrund dieser praktischen und rechtlichen Vorbehalte enthielt der Vernehmlassungsentwurf unseres Rates zu den kantonalen Ausführungsbestimmungen für den Beitritt zur IVöB 2019 die Preisniveau-Klausel nicht (vgl. [Vernehmlassungsbotschaft](#) zum Einföhrungsgesetz und Verordnung zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019] vom 15. Juni 2021). Unser Rat wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Benachteiligung von schweizerischen Unternehmen aufgrund höherer Kosten im Vergleich mit ausländischen Anbietenden mit anderen Massnahmen besser verhindert werden können. So können qualitative oder ökologische Kriterien stärker gewichtet werden. Auch besteht die Möglichkeit, grössere Aufträge in mehrere Lose aufzuteilen, was sich insbesondere für einheimische KMU positiv auswirkt.

Im Vernehmlassungsverfahren sprachen sich viele Teilnehmende für die Aufnahme der Preisniveau-Klausel in das kantonale Recht aus. Deshalb enthält der nun dem Kantonsrat mit [B 102](#) vorgelegte Entwurf des EGIVöB in § 2 die folgende Bestimmung: «Zusätzlich zu den in Artikel 29 IVöB erwähnten Kriterien können, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die Kriterien «unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» und «Verlässlichkeit des Preises» berücksichtigt werden.» Das Anliegen der vorliegenden Motion ist damit vollumfänglich erfüllt. Das neben der «Preisniveau-Klausel» in § 2 des Entwurfs des EGIVöB ebenfalls erwähnte zusätzliche Zuschlagskriterium «Verlässlichkeit des Preises» wurde ebenfalls aufgrund von Rückmeldungen aus der Vernehmlassung und im Sinne einer Harmonisierung mit dem Bundesgesetz übernommen. Wie diese beiden Zuschlagskriterien in der Praxis umgesetzt werden können, wird sich noch zeigen müssen. Der Bund führt zur Zeit Pilotprojekte zur Anwendung dieser beiden Zuschlagskriterien durch.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion wegen Erfüllung abzulehnen.